

Geflüchtete Studierende aus der Ukraine – Möglichkeiten der Aufnahme bzw. Fortsetzung eines Studiums an der Universität Ulm

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung in Baden-Württemberg erarbeitet derzeit eine Informationsstruktur für ukrainische Flüchtlinge, die in Baden-Württemberg ein Studium aufnehmen oder hier ein Studium fortführen wollen. Sobald diese Informationen vorliegen, unterrichten wir Sie erneut. Das Ministerium wird sicherstellen, dass für Studierende aus der Ukraine, die ein Studium in Baden-Württemberg aufnehmen bzw. fortsetzen wollen, keine Belastungen durch Studiengebühren anfallen.

Ukrainische Geflüchtete mit Zugangsvoraussetzungen für ein Bachelor- oder Masterstudium

Sofern für ukrainische Geflüchtete die Zugangsvoraussetzungen für ein zulassungsfreies Bachelorstudium vorliegen, diese also einen direkten Hochschulzugang in Deutschland haben (zur groben Orientierung: bei Zeugnissen bis 2011 mit 10-jähriger Schulbildung + 2 erfolgreichen Studienjahren, bei Zeugnissen ab 2012 mit 11-jähriger Schulbildung + 1 erfolgreiches Studienjahr, bei Nachweis eines 4-jährigen Hochschulabschlusses) können ukrainische Geflüchtete ab sofort, auch bereits im Sommersemester 2022, ein Studium an der Universität Ulm aufnehmen bzw. ein solches fortsetzen. Im Sommersemester werden für das erste Fachsemester die Studiengänge Informatik, Medieninformatik, Software Engineering, Mathematik, Wirtschaftsmathematik angeboten; ein Einstieg in höhere Fachsemester ist in jedes Studium möglich. Das Studium beginnt am 19.04.2022; die Unterrichtssprache ist Deutsch. Der erforderliche Sprachnachweis muss zur Einschreibung vorliegen.

Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge werden nur im Wintersemester an der Universität Ulm angeboten. Eine Bewerbung ist bis zum 15.07.2022 möglich. Eine Zulassung erfolgt in der Sonderquote für Nicht EU-Ausländer. Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge an der Uni Ulm sind Biochemie, Biologie, Molekulare Medizin, Psychologie und Wirtschaftswissenschaften Lehramt. Sonderquoten für Nicht EU-Ausländer werden regelmäßig nicht ausgeschöpft; eine Bewerbung darauf könnte sich lohnen.

Bewerbungen für ein Studium der Medizin und Zahnmedizin für das erste Fachsemester erfolgen über uni-assist: <https://www.uni-assist.de/>

Dies gilt auch für Bewerbungen für alle Bachelor-Studiengänge im 1. Fachsemester.

Bewerbungen für höhere Fachsemester in der Medizin und Zahnmedizin sind an die Universität Ulm zu richten. Bewerbungen sind für das Wintersemester bis zum 15.07.2022 möglich. Unterrichtssprache in den medizinischen Studiengängen ist Deutsch. Der erforderliche Sprachnachweis muss zur Einschreibung vorliegen.

Sofern die Voraussetzungen für ein zulassungsfreies Masterstudium vorliegen (gleichwertiger Bachelorabschluss), bietet die Universität Ulm bereits für das bevorstehende Sommersemester die Möglichkeit an, ein Masterstudium für das erste bzw. für ein höheres Fachsemester aufzunehmen. Das Studium beginnt am 19.04.2022; die Unterrichtssprache ist teilweise Englisch; die englischsprachigen Masterstudiengänge der Universität sind aufgelistet unter <https://www.uni-ulm.de/studium/bewerbung-und-immatrikulation/masterstudiengaenge/>

Die Universität prüft, inwieweit bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ukrainische Studienbewerberinnen und Bewerber ab sofort ein Studium in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen (außerhalb der Medizin) aufnehmen können.

Für all diese Fragen bietet die Zulassungsabteilung Beratung für Studienbewerberinnen und Bewerber sowie für Studierende an. Ansprechpartnerin ist Frau Rosa-Anna Puccia-Gammaro: rosa-anna.puccia-gammaro@uni-ulm.de

Ukrainische Geflüchtete ohne Zugangsvoraussetzungen für ein Bachelor- oder Masterstudium

Darüber hinaus spricht die Universität Ulm ab sofort geflüchteten ukrainischen Studierenden, die bereits ein Studium in der Ukraine aufgenommen haben - unabhängig davon, ob sie die Zugangsvoraussetzungen für ein grundständiges Studium umfänglich erfüllen - einen befristeten Studierendenstatus zu und ermöglicht ihnen so die Teilnahme am universitären Unterricht ggf. auch bezogen auf nur einzelne spezifische Lehrveranstaltungen in Englisch. Das gilt sowohl für die Aufnahme in ein höheres Fachsemester in Bachelorstudiengänge als auch in Masterstudiengänge nach Rücksprache mit den Fächern und unabhängig von Zulassungszahlen. Bei einer Beendigung dieses befristeten Studiums werden Nachweis über ggf. erbrachte Leistungen ausgestellt. Die Universität prüft derzeit, ob diese Möglichkeit auch für ukrainische Studierende besteht, die sich für medizinische Studiengänge interessieren. Die für die Immatrikulation fälligen Kosten können reduziert werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung nach derzeitiger Rechtslage nur für geflüchtete ukrainische Studierende und geflüchtete Personen, die bisher in der Ukraine studiert haben, gilt. Dieser Personenkreis ist auch finanziell abgesichert und erhält während der ersten 18 Monate Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben.

Für geflüchtete Studierende, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit haben bzw. kein dauerhaftes Bleiberecht in der Ukraine hatten, ist die Rechtslage derzeit noch ungeklärt; diese Personen können jedoch jederzeit ihr Studium in Deutschland unter den geltenden Voraussetzungen (Studiengebühren, Zugangsvoraussetzungen) fortsetzen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.uni-ulm.de/studium/bewerbung-und-immatrikulation/auslaendische-studienbewerberinnen/>

Geflüchtete ukrainische Studierende, die in Deutschland ein Studium aufnehmen wollen, aber noch keinen direkten Zugang zu grundständigen Studiengängen haben, können sich ins Propädeutikum FOKuS zur Studienvorbereitung an der Universität studiengebührenfrei immatrikulieren; die Universität prüft derzeit, ob auch Deutschsprachkurse auf Anfängerniveau eingerichtet werden können: <https://www.uni-ulm.de/io/abschluss-promotion/studieninteressierte/vorbereitungssemester/>

Im Übrigen immatrikuliert die Universität auch zeitlich befristet ausländische Studierende zu vorübergehenden Forschungsaufenthalten, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

*Stand: 18.03.2022